jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/21 88/01/0183

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1989

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/01/0407 E 20. Dezember 1984 RS 3

Stammrechtssatz

Im Verfahren nach § 30 Abs 2 Z 15 MietrechtsG bleibt für eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer für den Bauplatz rechtskräftig erteilten Baubewilligung oder des maßgebenden Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010183.X01

Im RIS seit

31.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at